

Hinweis! Ab 2018 wurde die Anlage UR in den Hauptvordruck USt 2 A integriert. Die bis zum Jahr 2017 in der Anlage UR erforderlichen Eintragungen sind ab 2018 entsprechend im Hauptvordruck USt 2 A (Abschn. D bis L) vorzunehmen.

Literaturhinweis!

Adrian u.a., Das Reverse-Charge-Verfahren bei Non-Profit-Organisationen, NWB 13/2015 S. 900.

5.16 Umsatzsteuer und Haftung

Hat ein Verein eine Kundenforderung abgetreten und zieht der Abtretungsempfänger diese Forderung ein oder überträgt sie an einen Dritten, so haftet neben dem leistenden Verein auch der Abtretungsempfänger für die Umsatzsteuer, d.h. der Unternehmer und der Abtretungsempfänger haften als Gesamtschuldner gemäß § 44 AO.

5.17 Die Aufzeichnungspflichten

§ 22 UStG verpflichtet den Verein zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Der Grund dieser Aufzeichnungspflicht ist die Feststellung der einzelnen Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärungen. Damit wird die Prüfungsmöglichkeit für die Finanzverwaltung gesichert. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze sowie die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge zu erhalten, damit die Grundlagen für die Steuerberechnung festgestellt werden können (s. § 63 Abs. 1 UStDV).

Die Aufzeichnungspflichten gelten für alle außerunternehmerischen und unternehmerischen Tätigkeitsbereiche des Vereins.

Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 UStG, wenn Lieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1b UStG, sonstige Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 9a UStG sowie des § 10 Abs. 5 UStG ausgeführt werden. Aus den Aufzeichnungen muss außerdem hervorgehen, welche Umsätze der Unternehmer nach § 9 UStG als steuerpflichtig behandelt. Bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (s. § 20 UStG) treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Im Fall des § 17 Abs. 1 S. 6 UStG hat der Unternehmer, der die auf die Minderung des Entgelts entfallende Steuer an das Finanzamt entrichtet, den Betrag der Entgeltsminderung gesondert aufzuzeichnen,
2. die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilent-

gelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Nummer 1 S. 4 des § 22 Abs. 2 UStG gilt entsprechend.

3. die Bemessungsgrundlage für Lieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1b UStG und für sonstige Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Nr. 1 S. 2 des § 22 Abs. 2 UStG gilt entsprechend,
4. die wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG und wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldeten Steuerbeträge,
5. die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a S. 4 UStG die Steuer entsteht, sowie die auf die Entgelte und Teilentgelte entfallenden Steuerbeträge,
6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (s. § 11 UStG), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entstandene Einfuhrumsatzsteuer,
7. die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge,
8. in den Fällen des § 13b Abs. 1 bis 5 UStG beim Leistungsempfänger die Angaben entsprechend den Nummern 1 und 2 des § 22 Abs. 2 UStG. Der Leistende hat die Angaben nach den Nummern 1 und 2 des § 22 Abs. 2 UStG gesondert aufzuzeichnen,
9. die Bemessungsgrundlage für Umsätze i.S.d. § 4 Nr. 4a S. 1 Buchstabe a S. 2 UStG sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.

Die Aufzeichnungspflichten der Nummern 5 und 6 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (s. § 15 Abs. 2 und 3 UStG). Ist der Verein nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind.

Seit 01.01.2009 gilt Folgendes: Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer Leistung i.S.d. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c UStG erhält, müssen aufgezeichnet werden.

5.18 Differenzbesteuerung

Vereine können bei Hilfsgeschäften des Anlagevermögens (z.B. Lieferung und die Entnahme nicht mit Vorsteuer behafteter Gegenstände des Unternehmensvermögens) für vor dem 01.01.2012 ausgeführte Umsätze die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG anwenden.

Nach dem BFH-Urteil vom 02.03.2006 (V R 35/04, BStBl II 2006 S. 675) findet die Differenzbesteuerung bei umsatzsteuerpflichtiger Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen, betrieblichen Pkw durch eine Steuerberatungsgesellschaft keine Anwendung. Die Steuerberatungsgesellschaft ist nicht Wiederverkäufer i.S.d. § 25a UStG. Auch ein Verein ist kein Wiederverkäufer in diesem Sinne.

Die Differenzbesteuerung für Lieferungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von bestimmten beweglichen körperlichen Gegenständen setzt nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG u.a. voraus, dass der liefernde Unternehmer ein »Wiederverkäufer« ist. Als Wiederverkäufer gilt nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert. Der Verein handelt nicht gewerbsmäßig mit Pkw. Die einmalige Veräußerung eines zum Anlagevermögen gehörenden Pkw begründet nicht die Eigenschaft als Wiederverkäufer i.S.d. § 25a UStG (vgl. FG Köln Urteil vom 15.4. 2004, 11 K 2507/03, EFG 2004, 1333).

Diese Auslegung des § 25a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG steht im Einklang mit Art. 311 Abs. 1 Nr. 5 MwStSystRL. Nach dieser Bestimmung ist »steuerpflichtiger Wiederverkäufer« jeder Steuerpflichtige, der im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit Gebrauchsgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten kauft oder zur Deckung seines unternehmerischen Bedarfs verwendet oder zum Zwecke des Wiederverkaufs einführt, gleich, ob er auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommisionsvertrags auf fremde Rechnung handelt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 08.12.2005 (C-280/04, UR 2006 S. 360) kann zwar als steuerpflichtiger Wiederverkäufer im Sinne dieser Bestimmung (auch) ein Unternehmen angesehen werden, das im Rahmen seiner normalen Tätigkeit Fahrzeuge wieder verkauft, die es für seine Leasingtätigkeit als Gebrauchtwagen erworben hatte, und für das der Wiederverkauf im Augenblick der Anschaffung des Gebrauchsgegenstandes nicht das Hauptziel, sondern nur sein zweitrangiges und dem der Vermietung untergeordnetes Ziel darstellt. Der Wiederverkauf von Pkw gehört aber nicht zum normalen Tätigkeitsfeld des Vereins.

Nach dem BFH-Urteil vom 29.06.2011 (XI R 15/10, BStBl II 2011 S. 839; s.a. Abschn. 25a.1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 UStAE) ist § 25a Abs. 1 Nr. 1 UStG dahingehend zu verstehen, dass der Unternehmer bei der konkreten Lieferung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die der Differenzbesteuerung unterworfen werden soll, als Wiederverkäufer gehandelt haben muss (s.a. FG Köln Urteil vom 15.4.2004, 11 K 2507/03, EFG 2004, 1333). Dies ist nur der Fall, wenn der gelieferte Gegenstand – zumindest nachrangig – zum Zweck des Wiederverkaufs erworben wurde und der Wiederverkauf zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehört.

Zu den Konsequenzen des BFH-Urtells vom 29.06.2011 (XI R 15/10, BStBl II 2011 S. 839) nimmt das BMF mit Schreiben vom 11.10.2011 (BStBl I 2011 S. 983) Stellung. Danach werden die Grundsätze dieses BFH-Urtells in Abschn. 25a.1 Abs. 4 Satz 3 UStAE aufgenommen und sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Für vor dem 01.01.2012 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer Lieferungen von Gegenständen des Anlagevermögens unter Berufung auf Abschn. 25a.1 Abs. 4 Satz 3 UStAE in der am 10.10.2011 geltenden Fassung der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG unterwirft.

5.19 Das Besteuerungsverfahren

5.19.1 Umsatzsteuervoranmeldung

Vereine sind zur Abgabe von nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Umsatzsteuervoranmeldungen **verpflichtet**, wenn:

- bei einem bestehenden Verein der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich übersteigt,
- sie ausschließlich Steuern für die Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG – innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland gegen Entgelt – oder § 25b Abs. 2 UStG – innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – oder nach § 13b Abs. 5 UStG zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a UStG). Voranmeldungen sind in diesem Fall allerdings nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist (s. Abschn. 13b.16 Abs. 1 UStAE),
- die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.000 € betragen hat und der Verein sich nicht beim Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen befreit hat und es sich nicht um einen Neugründungsfall handelt (s. Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE),
- bei neu gegründeten Vereinen, bei denen bei Aufnahme der Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 € im Jahr zu rechnen ist. Bei neu gegründeten Vereinen ist allerdings gem. § 18 Abs. 2 S. 4 UStG in den ersten beiden Kalenderjahren der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Dies gilt jedoch nur, wenn die Umsatzgrenze von 17.500 € im Jahr überschritten wird; ist dies nicht der Fall, ist die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG anzuwenden (s.a. Abschn. 18.7 UStAE).

Umsatz ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Der Unternehmer hat, sofern für ihn nicht die Kleinunternehmerregelung gilt, nach § 18 Abs. 1 UStG bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat, beim zuständigen Finanzamt in elektronischer Form zu übermitteln (s. das kostenlose Programm Elster-Formular der Finanzverwaltung unter www.elster.de).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl I 2016 S. 1679) tritt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28.1.2003 (BGBl I 2003 S. 139) außer Kraft. Die bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen werden in den §§ 72a, 87a Abs. 6 bis 87e AO übernommen.

Der neue § 72a AO übernimmt im Grundsatz die bislang in § 5 StDÜV enthaltenden Haftungsvorschriften der Hersteller und Verwender von Programmen für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten und begründet zugleich eine Haftung des Datenübermittlers im Auftrag (§ 87d AO – neu –) bei fehlerhafter Datenübermittlung.

Die neue Fassung des § 87a Abs. 6 AO übernimmt weitgehend die bisher in § 150 Abs. 6 Satz 3 bis 5 AO sowie § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 StDÜV angesiedelten Regelungen für Datenübermittlungen an die Finanzverwaltung, wodurch diese nun – über elektronisch übermit-

telte Steuererklärungen und Steueranmeldungen hinaus – in allen Fällen gelten, in denen Daten mittels amtlich vorgeschriebenen Datensatzes an die Finanzverwaltung übermittelt werden (vgl. dazu auch § 87b AO – neu –). Die Regelung gilt z.B. auch für die Übermittlung von Vollmachtsdaten (§ 80a AO – neu –), von Daten i.S.d. § 93c AO – neu –, von E-Bilanzen (§ 5b EStG) und der Anlage EÜR (§ 60 EStDV), von Freistellungsdaten i. S. des § 45d EStG und von übermittelten Daten der in § 91 EStG genannten Stellen. Unerheblich ist dabei, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht oder ob dies freiwillig erfolgt.

Zusammen mit der Voranmeldung wird die Umsatzsteuervorauszahlung fällig. Übersteigt der Vorsteuerabzugsbetrag die Steuerschuld (Vorsteuerüberhang) so hat das Finanzamt den Unterschiedsbetrag zu vergüten.

Das Finanzamt kann den Verein von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und zur Entrichtung der Vorauszahlungen befreien, wenn die Zahllast für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € beträgt. In diesen Fällen hat der Verein nach Ablauf des Kalenderjahres lediglich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Für den Fall, dass der Verein die Voranmeldung nicht rechtzeitig abgibt oder die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, kann das Finanzamt die Vorauszahlung und zusätzlich einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der **Verjährungszeitraum** kann gem. § 152 AO bis zu 10 % der Zahllast (Vorauszahlung) – höchstens aber 25.000 € betragen.

§ 152 AO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl I 2016 S. 1679) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Nach § 152 AO wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn eine Steuererklärung nach Ende Februar des zweitfolgejahres oder nach Ablauf der Frist für die Vorabanforderung abgegeben wird. Nach § 152 Abs. 8 AO gilt die Automatik nicht für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen sowie für nach § 41a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

Wird die Steuer verspätet gezahlt, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat (gerechnet ab Ablauf des Fälligkeitstags) ein **Säumniszuschlag** von 1 % des abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten (s. § 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

Zeitraum der Umsatzsteuervoranmeldung ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr (s. aber oben die Regelung bei neu gegründeten Vereinen). Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt hat dem Verein gemäß § 46 UStDV auf Antrag (s. Kap. 5.26, Formular USt 1 H) die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern. Die Fristverlängerung wird bei Vereinen, die monatlich ihre Voranmeldung abzugeben haben nur gewährt, wenn – bei Monatszahlern – eine Sondervorauszahlung ($\frac{1}{11}$ der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene

Kalenderjahr) entrichtet wird. Hat das Finanzamt die Dauerfristverlängerung gewährt, gilt sie bis zu deren Widerruf. Zur Dauerfristverlängerung s. auch 4.26.

Der Verein kann aber gem. § 18 Abs. 2a S. 1 UStG, freiwillig den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich im vorangegangenen Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7.500 € ergibt. In diesem Fall kann der Verein durch Abgabe der Voranmeldung für Januar bis zum 10.02. (bei Dauerfristverlängerung bis zum 10.03.) des jeweiligen Jahres das Wahlrecht ausüben.

Dabei stellt die Frist zur Ausübung des Wahlrechts eine Ausschlussfrist dar; die vom Finanzamt nicht verlängert werden kann. Hat der Verein die Frist unverschuldet versäumt, ist die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 AO in Betracht zu ziehen. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr (s. § 18 Abs. 2a S. 3 UStG).

Hat ein Verein in der Voranmeldung einen Umsatz als steuerfrei behandelt, weil er ihn falsch eingeordnet hatte und merkt er seinen Irrtum, so kann er dies in der Umsatzsteuerjahreserklärung korrigieren. Der Verein kann sich bei der Abgabe der Umsatzsteuererklärung durch konkludente Handlung (d.h. durch den Eintrag in die betreffenden Zeilen der Steuererklärung) noch dazu entscheiden, ob er abweichend von seinen Angaben in den Voranmeldungen:

- die Regelbesteuerung statt der Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen will,
- auf bestimmte Umsatzsteuerbefreiungen z.B. nach § 9 UStG verzichten möchte,
- die allgemeinen Durchschnittssätze nach § 23 UStG i.V.m. §§ 69, 70 UStDV in Anspruch nehmen möchte.

Tipp! Umsatzsteuer-Voranmeldungen können ab dem 01.01.2013 nur noch in elektronischer Form – **nach vorheriger Registrierung** – an die Finanzverwaltung übertragen werden.

Umsatzsteuer-Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr		
bis 7.500 €	mehr als 7.500 €	bis 1.000 €
Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG).	Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG).	Das Finanzamt kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG), wenn es sich nicht um einen Neugründungsfall handelt (Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE).

Umsatzsteuer-Überschuss bzw. Vergütungsanspruch im vorangegangenen Kalenderjahr	
bis 7.500 €	mehr als 7.500 €
Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG).	<p>Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 UStG). Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG).</p> <p>Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für das laufende Kalenderjahr. Das Wahlrecht muss der Unternehmer bis zum 10.02. des laufenden Kalenderjahrs durch Abgabe einer Voranmeldung für den Monat Januar ausüben. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Abschn. 18.2 Abs. 1 Satz 7 UStAE).</p>

5.19.2 Termine für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist zehn Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abzugeben und gleichzeitig die errechnete Vorauszahlung zu entrichten. Wegen der Verlängerung der Frist zur Abgabe der Voranmeldung und der Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat (s. Kap. 5.26).

Beispiel: Der Verein SV Altdorf hat seine Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Mai 2018 bis zum 10.06.2018 abzugeben und die Vorauszahlung zu entrichten.

Lösung: Falls der 10.06.2018 ein Sonntag sein sollte, wäre der Fälligkeitstag der nächste Werktag, also Montag der 11.06.2018. Bis zu diesem Termin ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt spätestens abzugeben.

Gemäß § 240 Abs. 3 S. 1 AO beträgt die Zahlungsschonfrist für fällige Steuerzahlungen drei Tage. Fällt der dritte Tag auf einen Samstag, Feiertag oder Sonntag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Schonfrist gilt nur bei Überweisungen nicht aber bei Zahlungen mit Scheck. Außerdem gilt für die Bestimmung des Zeitpunkts der Zahlung folgendes, d.h. Zahlungen gelten dann als wirksam geleistet (siehe § 224 AO):

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse mit dem Tag der Gutschrift auf dem Konto,
- bei Scheckzahlungen drei Tage nach dem Eingang des Schecks bei der Finanzkasse,
- bei Lastschrifteinzug am Tag der Fälligkeit.

Beispiel: Der Verein V gibt die monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung Juli 2018 am 20.8.2018 mit einer Zahllast i.H.v. 5.345 € ab. Beigefügt ist ein Scheck i.H.d. Betrages.

Lösung: Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung am 10.08.2018 fällig. Mit Eingang beim Finanzamt steht die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 AO). Nach § 240 Abs. 1 Satz 3 AO tritt die Säumnis nicht ein, bevor die Steuer angemeldet oder festgesetzt worden ist. Die Säumnis beginnt somit ab dem 21.08.2018.

Nach § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt die Zahlung bei Hingabe von Schecks drei Tage nach dem Tag des Eingangs als bewirkt. Die Zahlung gilt somit erst am 23.08.2018 als geleistet. Da auch die Säumnisfrist von drei Tagen nicht gilt (§ 240 Abs. 3 Satz 2 AO), sind Säumniszuschläge entstanden und zu erheben. Der Säumniszuschlag beträgt nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO 1 % von 5.300 € = 53 €.

5.19.3 Besteuerung nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht grundsätzlich die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten vor (**Sollversteuerung**, § 16 Abs. 1 S. 1 UStG), d.h. mit Ausführung der Leistung entsteht die Umsatzsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG). Die Zahlung der Rechnung durch den Abnehmer spielt hierbei keine Rolle. Vereinen kann die **Ist-Besteuerung** in den folgenden Fällen vom zuständigen Finanzamt gewährt werden (s. § 20 UStG):

- Der Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 3 UStG hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen, oder
- der Verein ist von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen befreit.

Bei der Ist-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG). Der Antrag auf Genehmigung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist an keine Frist gebunden.

Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 (entgeltliche Leistungen im Inland) und 5 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland) auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden (§ 13 UStG) und die Steuerschuldnerschaft (§ 13a UStG) gegeben ist. Der Steuer sind die nach § 6a Abs. 4 S. 2 UStG, nach § 14c UStG sowie nach § 17 Abs. 1 S. 6 UStG geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen. Von der daraus berechneten Steuer sind die Vorsteuerbeträge des gleichen Besteuerungszeitraums abzurechnen. Besteuerungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UStG), nicht ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr. Hat der Verein seine gewerbliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahrs ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahrs.

Der Wechsel der Besteuerungsart von der Ist- zur Sollbesteuerung ist bis zur formellen Bestandskraft der Jahressteuerfestsetzung zulässig (s. BFH-Urteil vom 10.12.2008, XI R 1/08, BStBl II 2009 S. 1026 und Abschn. 20.1 Abs. 1 UStAE).

5.19.4 Jahressteuererklärung und Steuerfestsetzung

Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Verein, sofern er dazu verpflichtet ist, nach § 18 Abs. 3 UStG eine Steuererklärung, in der er die Zahllast selbst zu berechnen hat, nach amtlichem Vordruck abzugeben. **Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011** (s. § 18 Abs. 3 UStG) ist die Umsatzsteuererklärung dem Finanzamt in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist eine Registrierung unter www.elsteronline.de erforderlich, wo ein dafür erforderliches Zertifikat kostenlos vergeben wird. Bei der Registrierung sollte der Verein eine Steuer-Identifikationsnummer verwenden.

Die Steuererklärung ist gem. § 149 Abs. 2 AO grundsätzlich bis spätestens 31.05. des folgenden Kalenderjahrs beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Abgabefrist kann allerdings verlängert werden. So ist seit dem Veranlagungszeitraum 2005, z.B. bei Vereinen, die ihre Steuererklärung von einem Steuerberater erstellen lassen, die Abgabe der Steuererklärung allgemein bis 31.12. des folgenden Kalenderjahres ohne Antrag möglich. Eine weitere Verlängerung dieser Frist bis zum 28.02. bzw. 29.02. des übernächsten Jahres ist unter Angabe von Gründen mittels Antrag beim zuständigen Finanzamt möglich. Über den 28.02./29.02. eines Jahres hinaus, ist keine weitergehende Fristverlängerung mehr möglich. Hat die unternehmerische Tätigkeit vor dem 31.12. eines Jahres geendet oder erscheint dem Finanzamt der Eingang der Steuer als gefährdet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit abzugeben (s. § 18 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 und 4 UStG).

Hinweis! Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, werden die Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen nach § 149 Abs. 2 und 3 AO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens) verlängert (§ 10a Abs. 4 EGAO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens):

- Unberatene Vereine – d.h. es ist kein Steuerberater tätig – müssen ihre Erklärungen bis zum 31.07. des Folgejahres einreichen.
- Beratene Vereine müssen die Erklärungen bis zum letzten Tag des Februars des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres einreichen.

Abgabetermine für die Umsatzsteuer-Erklärung 2018:

- Unberatener Verein: 31.07.2019;
- Beratener Verein: 29.02.2020; da dies ein Samstag ist verlängert sich die Abgabefrist auf den nächstfolgenden Werktag: 02.03.2020.